

Schweizer Frauenfreundlichkeit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **37 (1981)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844764>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizer Frauenfreundlichkeit

Das positive Ergebnis der Abstimmung vom 14. Juni hat die deutsche Wochenzeitung «Die Zeit» unter obigem Titel folgendermassen kommentiert:

Einprägsam formulierte es die Nationalrätin Cornelia Füg: «Wir Frauen bleiben Frauen und Mütter, aber als Anerkennung dafür möchten wir die Gleichberechtigung.» Ihre Kampagne hatte Erfolg. Zehn Jahre nach der Einführung des Frauenstimmrechts ist die Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Schweiz gesetzlich geregelt. Artikel vier der Schweizer Verfassung, der bisher nur die Gleichheit vor dem Gesetz garantierte, wurde korrigiert: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.»

Gering war nur die Wahlbeteiligung – knapp 35 Prozent gingen zur Volksentscheidung, davon stimmten 60 Prozent für die Gleichstellung. Ausgiebig hatten sich «die alten Adams und die feministischen Evas» (so die Sprachregelung) in Zeitungen und Komitees gestritten. Die Gegner der «Gleichmacherei» sahen Schlimmes auf die Schweiz zukommen. Die ganze Angst vor dem Zerfall von Demokratie und Marktwirtschaft brach in einem Leserbrief an die Neue Zürcher Zeitung durch: «Mit der Zerstörung der Formen wird jener Geist verstärkt, der die Jugend in die Unsicherheit, Unruhe treibt... Wollen wir mit einiger Verspätung den Unsinn des Auslandes nachahmen; aus Angst, wir könnten als rückständig, als nicht ganz frauenfreundlich erscheinen?»

Das merkwürdige Schweizer Nebeneinander von Moderne und Althergebrachtem illu-

striert eine Abstimmung, die im Halbkanton Obwalden gleichzeitig mit dem Volkssentscheid stattfand: In Obwalden ist von nun an das «nichteheliche Zusammenleben» straflos; doch in zwölf der 26 Kantone wird das «Konkubinats» nach wie vor strafrechtlich verfolgt. Auf Bundesebene dagegen ist die Schweiz nun fortschrittlicher als die Bundesrepublik.

DV diskutierte: Weg von «mir Fraue»?!

Was an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte (SVF) in Biel (23. Mai) abgehandelt wurde, ist heute teilweise bereits überholt. Die Gleichberechtigungsvorlage, deren Unterstützung beschlossen wurde, ist gottlob kein Thema mehr. Und was den Schulterchluss mit der Ofra in Sachen Offizierschiessen anbelangt, veröffentlichte der

*Ob kurz oder lang
auf den Haarschnitt
kommt es an.*



*Spezial-Damensalon
Coiffure-Studio Zubi
Nelly Zuberbühler*

*Eidg. dipl. Coiffeuse, Fachlehrerin
8003 Zürich, Zentralstrasse 16*

Telefon 33 76 23, 33 84 14